



# **Dienstagsrunde**

## **19.1.2010**

**„Mehrwertsteuerpaket 2010“**

**Schwerpunkt Sonstige Leistungen**

**HR Mag. Gerhard Kollmann, GBP Salzburg**

## Mehrwertsteuerpaket ab 1.1.2010

- ↳ Ort der sonstigen Leistung
- ↳ Vorsteuererstattungsverfahren
- ↳ Reverse Charge
- ↳ Zusammenfassende Meldung

(C) Mag. Gerhard Kollmann

1

## Umsetzung in das UStG 1994

- ↳ Leistungsart: § 3a, Art. 3a UStG
- ↳ Reverse Charge: § 19 Abs. 1 UStG
- ↳ ZM: Art. 21 Abs. 6 und 9 UStG
- ↳ Vorsteuererstattungsverfahren:
  - ↳ § 21 Abs. 9 und 11 UStG,  
VO BGBI II Nr. 222/2009

(C) Mag. Gerhard Kollmann

3

## EU-Rechtliche Vorgaben

- ↳ RL 2008/8/EG:
  - ↳ Leistungsart
  - ↳ Reverse Charge
  - ↳ ZM
- ↳ RL 2008/9/EG:
  - ↳ Vorsteuererstattungsverfahren

(C) Mag. Gerhard Kollmann

2

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

- § 3a UStG, Art. 3a UStG
- Überblick über die wichtigsten Änderungen:
- ↳ Neue Generalklauseln
  - ↳ Wegfall der „Hierarchieregel“
  - ↳ Keine Verschiebung mehr mit UID
  - ↳ Aufnahme bestimmter grenzüberschreitender Dienstleistungen in die ZM

(C) Mag. Gerhard Kollmann

4

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

(§ 3a UStG, Art. 3a UStG)

### Systematik bis 31.12.2009

- ↳ „Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich ... in Reihenfolge der folgenden Absätze“ (§ 3a Abs. 5 UStG)
- ↳ Auffangtatbestand: Generalklausel („in den übrigen Fällen“): Unternehmerort (3a Abs. 12)
- ↳ Bestimmte Leistungen können mit UID verschoben werden (Art. 3a)

(C) Mag. Gerhard Kollmann

5

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Unternehmerbegriff

(§ 3a Abs. 5 Z. 1 und 2 UStG)

- ↳ Unternehmer im Sinne des § 2 UStG
- ↳ auch wenn die Leistung für den „nicht steuerbaren“ Bereich erbracht wird
- ↳ Juristische Person mit UID (auch wenn sie keine unternehmerische Tätigkeit ausübt)

(C) Mag. Gerhard Kollmann

7

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Systematik § 3a ab 1.1.2010

- ↳ Generalklausel für Leistungen an Unternehmer (§ 3a Abs. 6 UStG neu)
- ↳ Generalklausel für Leistungen an **Nichtunternehmer** (§ 3a Abs. 7 UStG neu)
- ↳ Ausnahmebestimmungen als „lex specialis“ (§ 3a Abs. 8 ff UStG neu)
- ↳ keine Verschiebung mehr mit UID möglich

(C) Mag. Gerhard Kollmann

6

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Leistung für den „nicht steuerbaren“ Bereich

Beispiele:

- ↳ gemischte Holding
  - ↳ Gemeinde mit unternehmerischem und hoheitlichem Bereich
- nicht jedoch:
- ↳ Leistungen für ausschließlich privaten Bereich

(C) Mag. Gerhard Kollmann

8

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

**Juristische Person mit UID** (auch wenn sie keine unternehmerische Tätigkeit ausübt)

Beispiele:

- Gemeinde (nur Hoheitsbereich)
- gemeinnütziger Verein
- Reine Holding

(C) Mag. Gerhard Kollmann

9

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

**Leistungen an NICHTUNTERNEHMER**

- ↳ Generalklausel gem. § 3a Abs. 7 UStG
- ↳ steuerbar im Unternehmerstaat
- ↳ alternativ am Ort der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers
- ↳ Ausnahmen: § 3a Abs. 8 bis 16 UStG

(C) Mag. Gerhard Kollmann

11

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

**Leistungen an UNTERNEHMER**

- ↳ Generalklausel gem. § 3a Abs. 6 UStG
- ↳ steuerbar im Empfängerstaat
- ↳ alternativ am Ort der Betriebsstätte des Empfängers
- ↳ Ausnahmen: § 3a Abs. 9 bis 16 UStG

(C) Mag. Gerhard Kollmann

10

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

**Sonderregelungen**

**Besorgungsleistungen** (§ 3a Abs. 4 UStG)

Anwendung der für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften, insb. betreffend

Systematik der Ortsbestimmung

- sachliche Steuerbefreiungen
- Steuersatz

nicht übertragbar auf den Besorger hingegen  
persönliche Steuerbefreiungen (z.B. Kleinunternehmerregelung)

(C) Mag. Gerhard Kollmann

12

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Sonderregelungen

#### Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 8 UStG)

- steuerbar am Ort des vermittelten Umsatzes
- Sonderregelung für Vermittlung von Katalogleistungen (bis 31.12.2009) entfällt

(C) Mag. Gerhard Kolmann

13

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

#### Vermittlungsleistungen an Unternehmer (§ 3a Abs. 6 UStG, Generalklausel B2B)

Beispiel 1:

Ein österreichischer Handelsvertreter vermittelt für einen Wiener Großhändler den Verkauf einer Ware von Wien nach München. Ort der Vermittlungsleistung ist Österreich (Empfängerstaat). Die Provision ist daher steuerbar in Österreich (20%).

15

(C) Mag. Gerhard Kolmann

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Sonderregelungen

#### Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer (§ 3a Abs. 8 UStG)

Beispiel:  
Eine österreichische Dienstleistungsagentur vermittelt für eine österreichische Privatperson eine Rechtsberatung durch einen deutschen Scheidungsanwalt.  
Die vermittelte Beratungsleistung (Hauptleistung) ist steuerbar in Deutschland (Generalklausel B2C, Unehmherort). Die Vermittlungsprovision ist daher ebenfalls steuerbar (steuerpflichtig, 19%) in Deutschland. USt-Erklärung beim Finanzamt München II.

(C) Mag. Gerhard Kolmann

14

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

#### Vermittlungsleistungen an Unternehmer (§ 3a Abs. 6 UStG, Generalklausel B2B)

Beispiel 2:

Ein österreichischer Handelsvertreter vermittelt für einen Münchner Großhändler den Verkauf einer Ware von Wien nach München. Ort der Vermittlungsleistung ist Deutschland (Empfängerstaat). Die Provision ist daher ebenfalls steuerbar in Deutschland (Reverse Charge gem. § 13b dUStG, 19%)

(C) Mag. Gerhard Kolmann

16

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Grundstücksleistungen

(§ 3a Abs. 9 UStG)

- Sonstige Leistungen**, die in engem Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, d.h.:
- ↳ Bebauung,
  - ↳ Verwertung,
  - ↳ Nutzung oder
  - ↳ Unterhaltung des Grundstücks

(C) Mag. Gerhard Kollmann

17

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Grundstücksleistungen, Beispiele

- ↳ Grundstücksmakler, -vermittlung
- ↳ Grundstückssachverständige
- ↳ Vermietung und Beherbergung
- ↳ Einräumung von Rechten zur Grundstückskanunzung
- ↳ Architektenleistungen
- ↳ Bauaufsicht
- ↳ Gebäudereparaturen, Gebäudereinigung
- ↳ Wartung von Gebäudeteilen (Heizung, Lift etc.)
- ↳ Beurkundung v. Grundstückskaufen

(C) Mag. Gerhard Kollmann

19

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Grundstücksleistungen

(§ 3a Abs. 9 UStG)

- Steuerbar am Grundstücksort**
- ↳ gilt sowohl für Grundstücksleistungen an Unternehmer als auch an Nichtunternehmer

(C) Mag. Gerhard Kollmann

18

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Kleine Grundstücksleistungen

- ↳ Verkauf von Anteilen und die Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Grundstücksgesellschaften,
- ↳ die Veröffentlichung von Immobilienanzeigen, zB durch Zeitungen,
- ↳ die Finanzierung und Finanzierungserstellung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks und dessen Bebauung,
- ↳ die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen;
- ↳ sonstige Leistungen der Veranstalter von Messen und Ausstellungen
- ↳ die Vermittlung von Grundstücksleistungen; ausgenommen die explizit genannte Tätigkeit von Grundstücksmaklern (die deutsche Finanzverwaltung tendiert hingegen bei Vermittlung bestimmter Grundstücksleistungen zum Grundstücksort)

(C) Mag. Gerhard Kollmann

20

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010 Sonderregelungen

### Grundstücksleistungen

(§ 3a Abs. 9 UStG)

Beispiel 1:

Ein österreichischer Architekt zeichnet für einen italienischen Unternehmer einen Plan für ein Bürogebäude

- a) in Berlin
  - b) in der Schweiz
- zu a) steuerbar in Deutschland (Grundstücksort), Rechnung ohne USt, Reverse Charge gem. § 13b UStG in Deutschland (19%)  
zu b) steuerbar in der Schweiz

(C) Mag. Gerhard Kollmann

21

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010 Sonderregelungen

### Grundstücksleistungen

(§ 3a Abs. 9 UStG)

Beispiel 3:

Der deutsche Unternehmer D vermittelt für den österreichischen Architekten O die Planung eines Geschäftsgebäudes in Deutschland. O bezahlt an D eine Provision.  
Die Planungsleistung des O ist am Grundstücksort steuerbar (Deutschland). Die Vermittlungsleistung des D ist gem. § 3a Abs. 6 UStG (Generalklausel) am Empfängerort (Österreich) steuerbar (Reverse Charge gem. § 19 Abs. 1 UStG auf O, 20%, ZM).

(C) Mag. Gerhard Kollmann

23

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010 Sonderregelungen

### Grundstücksleistungen

(§ 3a Abs. 9 UStG)

Beispiel 2:

Ein österreichischer Architekt zeichnet für eine deutsche Privatperson einen Plan für ein Wohnhaus

- a) in Berlin
  - b) in Salzburg
- zu a) steuerbar in Deutschland (Grundstücksort), steuerpflichtig mit 19% (USt-Erlösung beim Finanzamt München II)  
zu b) steuerbar in Österreich (Grundstücksort), steuerpflichtig mit 20%

(C) Mag. Gerhard Kollmann

22

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010 Sonderregelungen

### Personenbeförderung

(§ 3a Abs. 10 UStG)

↳ Steuerbar, wo die Leistung bewirkt wird

↳ Aufteilung, nur der inländische Anteil ist steuerbar

↳ gilt sowohl für Personenbeförderungsleistungen an Unternehmer als auch an Nichtunternehmer

↳ inländischer Anteil bei grenzüberschreitender Personenbeförderung mit Schiffen oder Luftfahrzeugen befreit gem. § 6 Abs. 1 Z. 3 lit d UStG (z.B. Flug Salzburg-München)

↳ Steuersatz gem. § 10 Abs. 2 Z. 12 UStG (z.B. mit Taxi, Bahn, Bus); 10%

(C) Mag. Gerhard Kollmann

24

## **Ort der sonstigen Leistung ab 2010**

Sonderregelungen

### **Personenbeförderung**

(§ 3a Abs. 10 UStG)

Beispiel:

Ein Reisebusunternehmen führt eine Europarundreise für Touristen mit eigenen Bussen durch.  
Das Entgelt ist im Verhältnis der gefahrenen Kilometer auf die einzelnen Staaten aufzuteilen und der jeweiligen nationalen Umsatzsteuer im Veranlagungsweg mittels Steuererklärung zu unterziehen.

(C) Mag. Gerhard Kollmann

25

## **Ort der sonstigen Leistung ab 2010**

Sonderregelungen

### **Güterbeförderung für Nichtunternehmer**

(§ 3a Abs. 10 und Art. 3a Abs. 1 UStG)

- ↳ Steuerbar, wo die Beförderung **bewirkt** wird (Aufteilung)
- ↳ Steuerbefreiung bei Beginn oder Ende der Beförderung im Drittland (§ 6 Abs. 1 Z. 3 lit. a UStG)
- ↳ Ausnahme vom Aufteilungsgrundsatz:  
innergemeinschaftliche Güterbeförderung für Nichtunternehmer steuerbar am **Abgangsort**

(C) Mag. Gerhard Kollmann

27

## **Ort der sonstigen Leistung ab 2010**

Sonderregelungen

### **Personenbeförderung**

(§ 3a Abs. 10 UStG)

- ↳ Bei Leistungen an Unternehmer sind die Vorschriften über den Übergang der Steuerschuld zu beachten
- ↳ Leistungen an Privatpersonen, die zugekauft werden, können nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 23 UStG der Margenbesteuerung unterliegen.

(C) Mag. Gerhard Kollmann

26

## **Ort der sonstigen Leistung ab 2010**

Sonderregelungen

### **Güterbeförderung für Nichtunternehmer**

Beispiel (innergemeinschaftliche Güterbeförderung):

Ein Linzer Spediteur transportiert für eine österreichische (deutsche) Privatperson Möbel von  
a) Linz nach München  
b) München nach Linz  
zu a) steuerbar in Österreich (Abgangsort), steuerpflichtig mit 20%  
zu b) steuerbar in Deutschland (Abgangsort) steuerpflichtig mit 19%

(C) Mag. Gerhard Kollmann

28

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Güterbeförderung für Unternehmer

(Generalklausel B2B, § 3a Abs. 6 UStG)

- ↳ Steuerbar im Empfängerstaat
- ↳ Gilt gleichermaßen für
  - > innerstaatliche Güterbeförderung
  - > innergemeinschaftliche Güterbeförderung
  - > Güterbeförderung vom und ins Drittland
- ↳ Keine Verschiebung mehr mit UID möglich

(C) Mag. Gerhard Kollmann  
29

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Güterbeförderung für Unternehmer

Beispiel (innergemeinschaftliche Güterbeförderung):

- Ein österreichischer Spediteur transportiert für einen deutschen Unternehmer Waren von
- a) Salzburg nach München
  - b) München nach Salzburg
- zu a und b) steuerbar in Deutschland (Empfängerstaat), jeweils steuerpflichtig mit 19%, Reverse Charge gem. § 13b duStG

(C) Mag. Gerhard Kollmann  
31

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Güterbeförderung für Unternehmer

Beispiel (innerstaatliche Güterbeförderung):

- Ein österreichischer Spediteur transportiert für eine deutsche Unternehmer Waren von
- a) Salzburg nach Wien
  - b) München nach Hamburg
- zu a und b) steuerbar in Deutschland (Empfängerstaat), steuerpflichtig mit 19%, Reverse Charge gem. § 13b duStG

(C) Mag. Gerhard Kollmann  
30

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Güterbeförderung für Unternehmer

Beispiel (drittlandsgrößtüberschreitende Güterbeförderung):

- Ein österreichischer Spediteur transportiert für eine deutsche Unternehmer Waren von
- a) Salzburg nach Zürich
  - b) Zürich nach Salzburg
- zu a und b) steuerbar in Deutschland (Empfängerstaat); kein Reverse Charge, da steuerfrei gem. § 4 Z. 3 lit a duStG

(C) Mag. Gerhard Kollmann  
32

**Ort der sonstigen Leistung ab 2010**  
Sonderregelungen

**Tätigkeitsortleistungen**  
(§ 3a Abs. 11 UStG)

- a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter;

(C) Mag. Gerhard Kollmann 33

**Ort der sonstigen Leistung ab 2010**  
Sonderregelungen

**Tätigkeitsortleistungen**  
(§ 3a Abs. 11 UStG)

- Beispiel 1:  
Ein deutscher Vortragender unterrichtet 2010 in München  
a) österreichische Unternehmer  
b) österreichische Privatpersonen  
zu a) Leistung steuerbar in D (Tätigkeitsort, 19%)  
zu b) Leistung steuerbar in D (Tätigkeitsort, 19%)

(C) Mag. Gerhard Kollmann 35

**Ort der sonstigen Leistung ab 2010**  
Sonderregelungen

**Tätigkeitsortleistungen**  
(§ 3a Abs. 11 UStG)

- lit a) neu:  
↳ kulturelle Leistungen  
↳ Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen  
betroffene Leistungen an:  
↳ Unternehmer und Nichtunternehmer

(C) Mag. Gerhard Kollmann 34

**Ort der sonstigen Leistung ab 2010**  
Sonderregelungen

**Tätigkeitsortleistungen**  
(§ 3a Abs. 11 UStG)

- Beispiel 2:  
Ein deutscher Vortragender unterrichtet 2010 in Salzburg  
a) österreichische Unternehmer  
b) österreichische Privatpersonen  
zu a) Leistung steuerbar in Österreich (Tätigkeitsort, Reverse Charge mit 20%)  
zu b) Leistung steuerbar in Österreich (Tätigkeitsort, Finanzamt Graz Stadt, 20%)

(C) Mag. Gerhard Kollmann 36

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Sonderregelungen

#### Tätigkeitsortleistungen (§ 3a Abs. 11 UStG)

Beispiel 3:

- Ein österreichisches Messestandbauunternehmen baut 2010 einen Messestand in München für einen
- a) österreichischen Unternehmer
  - b) deutschen Unternehmer
- zu a) Leistung steuerbar in Deutschland (Tätigkeitsort, Reverse Charge mit 19%)  
zu b) Leistung steuerbar in Deutschland (Tätigkeitsort, Reverse Charge mit 19%)

(C) Mag. Gerhard Kollmann 37

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Sonderregelungen

#### Tätigkeitsortleistungen (§ 3a Abs. 11 UStG)

Beispiel 3:

- Ein deutscher Spediteur führt das Umladen von Waren in Tschechien durch für
- a) einen österreichischen Unternehmer
  - b) eine österreichische Privatpersonen
- zu a) Leistung steuerbar in Österreich (Empfängerstaat, Generalklausel B2B, Reverse Charge mit 20%)  
zu b) Leistung steuerbar in Tschechien (Tätigkeitsort, tschechische USt)

(C) Mag. Gerhard Kollmann 39

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Sonderregelungen

#### Tätigkeitsortleistungen (§ 3a Abs. 11 UStG)

- b) Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die mit Beförderungsleistungen üblicherweise verbunden sind, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer erbracht werden;

(C) Mag. Gerhard Kollmann 38

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Sonderregelungen

#### Tätigkeitsortleistungen (§ 3a Abs. 11 UStG)

- c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände, soweit diese Leistungen an einen Nichtunternehmer erbracht werden;
- d) Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.

(C) Mag. Gerhard Kollmann 40

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Tätigkeitsortleistungen

(§ 3a Abs. 11 USiG)

lit c) neu:

- ↳ Keine Verschiebung mehr mit UID möglich
  - ↳ Verbleib des Gegenstandes unmaßgeblich
- Betroffene Leistungen an:
- ↳ Nichtunternehmer

(C) Mag. Gerhard Kollmann

41

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Tätigkeitsortleistungen

(§ 3a Abs. 11 USiG)

lit d) neu:

- ↳ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (bis 31.12.2009: Generalklausel / Unternehmerort)
- Betroffene Leistungen an:
- ↳ Unternehmer und Nichtunternehmer

(C) Mag. Gerhard Kollmann

42

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Tätigkeitsortleistungen

(§ 3a Abs. 11 USiG)

Beispiel:

- Eine deutsche Delikatesseengeschäft veranstaltet in Österreich ein Catering
- a) für ein österreichisches Unternehmen (Firmenjubiläum)
  - b) für eine österreichische Privatperson (Geburtstagsfeier)
- zu a) Leistung steuerbar in Österreich (Tätigkeitsort), Reverse Charge (10% bzw. 20%)
- zu b) Leistung steuerbar in Österreich (Tätigkeitsort), 10% bzw. 20%.
- Finanzamt Graz - Stadt

(C) Mag. Gerhard Kollmann

42

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Tätigkeitsortleistungen

(§ 3a Abs. 11 USiG)

Beispiel:

- Eine deutsche Autowerkstatt repariert den Kleinbus
- a) eines österreichischen Unternehmers
  - b) einer österreichischen Privatperson
- zu a) Reparaturleistung steuerbar in Österreich (Empfängerstaat, Generalklausel B2B), Reverse Charge mit 20%
- zu b) Reparaturleistung steuerbar in Deutschland (Tätigkeitsort), 19%
- Finanzamt Graz - Stadt

(C) Mag. Gerhard Kollmann

44

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Katalogleistungen an Nichtunternehmer

(Aufzählung in § 3a Abs. 14 UStG)

1. Die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben;
2. die Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer;
4. die rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung;
5. die Datenverarbeitung;

(C) Mag. Gerhard Kollmann

45

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Katalogleistungen an Nichtunternehmer

(§ 3a Abs. 14 UStG)

11. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
12. die Telekommunikationsdienste;
13. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
14. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen;
15. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsverteilungsnetzen und die Fertileitung oder die Übertragung über diese Netze sowie die Erbringung anderer unmittelbar damit verbundener Dienstleistungen.

(C) Mag. Gerhard Kollmann

47

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Katalogleistungen an Nichtunternehmer

(§ 3a Abs. 14 UStG)

6. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
7. die sonstigen Leistungen der in § 6 Abs. 1 Z 8 lit. a bis i und Z 9 lit. c bezeichneten Art;
8. die Gestellung von Personal;
9. der Verzicht, ein in diesem Absatz bezeichnetes Recht wahrzunehmen;
10. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;

(C) Mag. Gerhard Kollmann

46

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Sonderregelungen

### Katalogleistungen an Nichtunternehmer

(§ 3a Abs. 7 und 13 UStG)

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| <u>Leistungsempfänger</u>   | <u>Ort der Leistung</u> |
| Nichtunternehmer aus EU   | Unternehmerort          |
| Nichtunternehmer aus Drittland  | Empfängerstaat          |
| elektronische Dienstleistung von Drittlandsunternehmer an Nichtunternehmer aus EU | Empfängerstaat          |

(C) Mag. Gerhard Kollmann

48

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Katalogleistungen an Unternehmer

(§ 3a Abs. 6 UStG)

- ↳ Generalklausel B2B (Empfängerstaat)
  - ↳ keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage

(C) Mag. Gerhard Kühmann

49

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Katalogleistungen

(§ 3a Abs. 7, 13 und 14 UStG)

Beispiel: Download von Standardsoftware

- ↳ österreichischer Anbieter, Kunde = deutsche Privatperson
  - ↳ österreichischer Anbieter, Kunde = amerikanische Privatperson
  - ↳ amerikanischer Anbieter, Kunde = österreichische Privatperson
- zu a) steuerbar in Österreich (Unternehmerort, § 3a Abs. 7)
- zu b) steuerbar in USA (Empfängerstaat, § 3a Abs. 13 lit a)
- zu c) steuerbar in Österreich (Empfängerstaat, § 3a Abs. 13 lit b)

(C) Mag. Gerhard Kühmann

51

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Katalogleistungen

(§ 3a Abs. 6, 7, 13 und 14 UStG)

Beispiel:

- Ein österreichischer Rechtsanwalt berät
- a) deutschen Unternehmer
  - b) deutsche Privatperson
- zu a) Honorar steuerbar in Deutschland (Empfängerstaat); Reverse Charge gem. § 13b dUStG (19%)
- zu b) Honorar steuerbar in Österreich (Unternehmerort), 20%

(C) Mag. Gerhard Kühmann

50

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

(§ 3a Abs. 12 UStG)

- ↳ bis 30 Tage (Schiffe; bis 90 Tage)
- ↳ steuerbar am Ort der Zurverfügungstellung
- ↳ an Unternehmer und Nichtunternehmer

(C) Mag. Gerhard Kühmann

52

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

(§ 3a Abs. 12 UStG)

Beispiel:

- Ein deutscher Autovermieter vermietet ein Kfz (Übergabe in München) für 3 Wochen
- a) an einen österreichischen Unternehmer
  - b) an eine österreichische Privatperson
- zu a) steuerpflichtig in D (19%)  
zu b) steuerpflichtig in D (19%)

(C) Mag. Gerhard Kollmann

53

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

(§ 3a Abs. 6 und 7 UStG)

Beispiel:

- Ein deutscher Autovermieter verleiht ein Kfz
- a) an einen österreichischen Unternehmer
  - b) an eine österreichische Privatperson
- zu a) steuerpflichtig in Österreich (Empfängerstaat, Generalklausel B2B), Reverse Charge (20%)  
zu b) steuerpflichtig in Deutschland (Unternehmerort, Generalklausel B2C (19%); ab 2013: Österreich

(C) Mag. Gerhard Kollmann

55

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

(§ 3a Abs. 6 und 7 UStG)

- über 30 Tage (Schiffe: über 90 Tage)
- maßgeblich ist die tatsächliche (und nicht die vertraglich vereinbarte) Nutzungsdauer
- keine Umgehung durch „Kettenverträge“
- Generalklauseln B2B und B2C

(C) Mag. Gerhard Kollmann

54

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Leistungsverlagerung bei Drittlandsbezug

(§ 3a Abs. 15 UStG)

Ort der Leistung in Österreich

#### Voraussetzungen

- Unternehmer aus Drittland
  - Nutzung oder Auswertung im Inland
- Betroffene Leistungen**
- Vermietung von Beförderungsmitteln
  - Katalogleistung gem. § 3a Abs. 14 Z. 1 bis 13 neu am KfR im Höheitsbereich

(C) Mag. Gerhard Kollmann

56

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

### Leistungsortverlagerung bei Drittlandsbezug (§ 3a Abs. 16 UStG, Verordnungsermächtigung)

#### Voraussetzungen

- ↳ Drittlandsbezug
- ↳ Weitewerbeverzerrung, Doppel- oder Nichtbesteuerung
- Betroffene Leistungen**
  - ↳ Generalklauseln
  - ↳ Vermietung von Beförderungsmitteln
  - ↳ Katalogleistungen an Privatpersonen im Drittland
- Bestehende Verordnungen (Stand 11/2009)**
  - ↳ Vermietung von Beförderungsmitteln
  - ↳ Personalausstellung
  - ↳ Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

(C) Mag. Gerhard Külmann

57

## Ort der sonstigen Leistung ab 2011

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter

- an Nichtunternehmer
  - ↳ Tätigkeitsort (keine Änderung gegenüber 2010)
- an Unternehmer
  - ↳ Generalklausel B2B (Empfängerstaat)
  - ↳ Tätigkeitsort B2B nur mehr für Eintrittsberechtigungen und damit zusammenhängende Leistungen

(C) Mag. Gerhard Külmann

58

## Ort der sonstigen Leistung ab 2010

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen  
an Bord von Schiffen, Flugzeugen und Eisenbahnen  
**innerhalb der EU**  
(Art. 3a Abs. 3 und 4 UStG)

- steuerbar am **Abgangsort** im Gemeinschaftsgebiet
- ↳ Gemeinschaftsgebiet = Strecke zwischen erster und letzter Einstiegstelle in der EU
- ↳ übrige Strecke ist aufzuteilen (Tätigkeitsort)
- ↳ Warenlieferungen fallen unter § 3 Abs. 11 UStG (Regelung analog)

(C) Mag. Gerhard Külmann

58

## Ort der sonstigen Leistung ab 2013

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

#### an Nichtunternehmer

- ↳ Empfängerstaat (2010 bis 2012: Generalklausel B2C = Unternehmerort)
  - ↳ Vermietung von Sportbooten: Übergabestort
- an Unternehmer
  - ↳ Empfängerstaat (Generalklausel B2B), keine Änderung gegenüber 2010

(C) Mag. Gerhard Külmann

60

## Ort der sonstigen Leistung ab 2015

Telekommunikationsdienstleistungen  
Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen  
elektronische Dienstleistungen

an Nichtunternehmer

- ↳ ab 2015 Wohnsitzstaat (2010 bis 2014: Generalklausel B2C = Unternehmerort)

an Unternehmer

- ↳ Empfängerstaat (Generalklausel B2B), keine Änderung gegenüber 2010

(C) Mag. Gerhard Kollmann

61

## Vorsteuererstattung ab 1.1.2010

- Elektronischer Antrag
  - ↳ Antrag über Finanz-Online (zwingend)
  - ↳ Automatische Weiterleitung nach Prüfung der (grundätzlichen) Voraussetzungen (Frist, Vollständigkeit, Unternehmereigenschaft, nicht ausschließlich unrecht Beteilte Umsätze, Mindestbetrag)
  - ↳ Weiterleitung an Ermittlungsland innerhalb von 15 Tagen
  - ↳ im Falle der Ablehnung Benachrichtigung des Antragstellers
- Unternehmerbescheinigung U-70
  - ↳ Entfall!
- Originalbelege
  - ↳ Sind nicht mehr beizubringen
  - ↳ Ab Rechnungsbetrag von € 1.000,- (bei Kraftstoffrechnungen ab € 250,-) kann der Mitgliedstaat Kopien verlangen

(C) Mag. Gerhard Kollmann

62

## Vorsteuererstattung ab 1.1.2010

Betroffene Unternehmer

- ↳ Unternehmen aus der EU, die im Inland weder Sitz noch Betriebsstätte haben UND keine Umsätze oder nur solche, bei denen die Steuerschuld auf dem Leistungsempfänger gem. § 19 Abs. 1 zweiter Satz übergeht

Inkrafttreten

- ↳ Erstattungsanträge, die ab 1.1.2010 gestellt werden, auch wenn sie Zeitraume davor (2009) betreffen

Erstattungsfähige Vorsteuern

- ↳ Es gilt das Recht des Erstattungslandes
- ↳ Vorsteuerabzugsberechtigung (keine unrechte Beteiligung) muss auch im Ansassgenossenschaftsstaat bestehen
  - ↳ Keine Erstattung bezüglich fälschlich in Rechnung gestellter USt bzw. in Rechnung gestellter USt für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

(C) Mag. Gerhard Kollmann

62

## Vorsteuererstattung ab 1.1.2010

Ermittlungszeitraum und Mindesthöhe

- ↳ Hochstens ein Jahr (Mindestbetrag € 50,-)
- ↳ Mindestens drei Monate (Mindestbetrag € 400,-)

Antragsfrist

- ↳ 30.9. des Folgejahres (für Unternehmer aus Drittland weiterhin 30.6.)
- Erledigungsfrist
  - ↳ grundsätzlich 4 Monate ab Einlangen im Ermittlungsland
  - ↳ Zahlungsfrist 10 Werktage nach Entscheidung
  - ↳ bei Anforderung zusätzlicher Informationen bis max. 8 Monate
  - ↳ bei Verspätung Summensagelösung (2%) + (je 1% entsprechend § 217 BAO)
  - ↳ Bagatellgrenze 50,- (bei Erstattungsbeträgen bis 2.500,-)

(C) Mag. Gerhard Kollmann

64

## Reverse Charge System ab 2010

Voraussetzungen gem. § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG

- ↳ Leistender ist ausländischer Unternehmer
- ↳ steuerpflichtige sonstige Leistung oder Werkleistung im Inland
- ↳ Leistungsempfänger ist
- ↳ Unternehmer
  - ↳ juristische Person des öffentlichen Rechts (auch ohne UID)
  - ↳ juristische Person des privaten Rechts mit UID (NEU)

NEU ab 1.1.2010:

Reverse Charge auch dann, wenn der leistende ausländische Unternehmer in Österreich eine Betriebsstätte hat, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

(C) Mag. Gerhard Kollmann

65

## Reverse Charge System ab 2010

Entstehen der Steuerschuld bei sonstigen Leistungen und Werkleistungen ausländischer Unternehmer  
(Reverse Charge gem. § 19 Abs. 1 zweiter Satz):

bis 31.12.2009:

- ↳ Grundsätzlich im Monat der Leistungserbringung
- ↳ im Folgemonat bei späterer Rechnungslegung

ab 1.1.2010:

- ↳ ausnahmslos im Monat der Leistungserbringung
  - ↳ keine Verschiebung mehr durch spätere Rechnungslegung
- Beispiel: Leistung im Januar; Rechnung im März  
bis 2009: Steuerschuld und Vorsteuerabzug im Februar  
ab 2010: Steuerschuld und Vorsteuerabzug im Jänner

Nicht betroffen: RC bei Bauleistungen und Schrottumsätzen

(C) Mag. Gerhard Kollmann

67

## Reverse Charge System ab 2010

Beispiel:

Ein Münchener Autogroßhändler hat eine Zweigniederlassung (Vianeb) in Salzburg. Die Mitarbeiter des Münchener Stammbaus führen für einen Linzer Einzelhändler vor Ort technische Schulungen durch.

Lösung bis 31.12.2009:

Ort der Leistung = Österreich (Tätigkeitsort), steuerpflichtig mit 20%. Kein Reverse Charge wegen Existenz einer österreichischen Betriebsstätte.

Lösung ab 1.1.2010:

Ort der Leistung = Österreich (Tätigkeitsort). Reverse Charge (20%), wenn die Salzburger Zweigniederlassung an der Leistung nicht beteiligt ist.

(C) Mag. Gerhard Kollmann

66

## Zusammenfassende Meldung ab 2010

Art. 21 Abs. 6 UStG neu:

- ↳ ZM auch für bestimmte Dienstleistungen ("Generalklausel")
  - ↳ in anderem EU-Staat steuerpflichtig
  - ↳ wenn der Leistungsempfänger die Steuer gem. Art. 196 der RL 2006/112/EG i.d.F. 2008/8/EU schuldet („zwingendes Reverse Charge“)
- ↳ Abgabefrist: Ende des Folgemonats

(C) Mag. Gerhard Kollmann

68

## Zusammenfassende Meldung ab 2010

**Artikel 19c:**  
Die Mehrwertsteuer schuldet der Steuerpflichtige oder die nicht steuerpflichtige juristische Person mit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, für den/die eine Dienstleistung nach Artikel 44 eracht wird, wenn die Dienstleistung von einem nicht in diesem Mitgliedsstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbracht wird.

**Artikel 44:**  
Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, gilt der Ort, an dem dieser Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden diese Dienstleistungen jedoch am eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt als Ort dieser Dienstleistungen der Sitz der festen Niederlassung. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung gilt als Ort der Dienstleistung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers.

(C) Mag. Gerhard Kollmann

69

## Zusammenfassende Meldung ab 2010

**Aufnahme in die ZM ab 1.1.2010:**  
**Sonstige Leistungen an ausl. Unternehmer, die unter die Generalklausel (B2B) fallen, insb.:**

- ↳ Vermittlungsleistungen (ausg. Grundstücksmakler)
- ↳ Güterbeförderung
- ↳ Umschlag, Lagerung u.ä.
- ↳ Arbeiten an bewegl., körperl. Gegenständen
- ↳ langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- ↳ Katalogleistungen
- ↳ alle anderen sonstigen Leistungen

(C) Mag. Gerhard Kollmann

71

## Zusammenfassende Meldung ab 2010

**K e i n e** Aufnahme in die ZM ab 1.1.2010:  
**Sonstige Leistungen an ausl. Unternehmer, die unter eine Ausnahmeregel fallen, insb.:**

- ↳ Grundstückleistungen
- ↳ Personenbeförderung
- ↳ Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche etc. (ab 1.1.2011 nur mehr Eintrettsberechtigungen)
- ↳ Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
- ↳ kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

(C) Mag. Gerhard Kollmann

70